

## Häufig gestellte Fragen zum Zertifizierungsverfahren der Qualitätssicherungsstelle der Berufsgenossenschaften ergänzend zu den Leitlinien

### **Was ist NEU an den Leitlinien gegenüber der Arbeitshilfe (Funktionalstrategie) von 2003 und der derzeit gültigen DRK-Ausbildungsordnung von 1996?**

*Nur wenige Details haben sich geändert, da die Arbeitshilfe bereits im Hinblick auf die BGG 948 (Einführung 2004) entwickelt wurde. Mit den Leitlinien wurde lediglich die bestehende Arbeitshilfe von 2003 den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen konsequent angepasst. Für die Kreisverbände, die die Arbeitshilfe bereits umgesetzt haben, ändert sich fast nichts.*

### **Warum stehen die Leitlinien nicht elektronisch im Internet zur Verfügung?**

*Die Leitlinien zur Durchführung der Erste-Hilfe-Programme dienen der Vorbereitung auf das Ermächtigungsverfahren und zur dauerhaften Qualitätssicherung der Erste-Hilfe-Programme im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e. V.*

*Für die vielen Privatunternehmer und Ausbildungsstellen sind die Leitlinien ein idealer Leitfaden für die eigene Zertifizierung.*

*(Wir wollen uns ja nicht als Unternehmensberater für Konkurrenzunternehmen betätigen.)*

*Daher dienen die Leitlinien und die nachfolgenden Informationen dem internen Dienstgebrauch, jede Weitergabe an Dritte ist rotkreuzschädigend zu bewerten.*

### **Bis wann muss die Ermächtigung beantragt sein?**

*Die Kreisverbände des Roten Kreuzes (wie auch die anderen Hilfsorganisationen) sind bis zum 31.12.2008 anerkannte Ausbildungsstellen. Der Antrag muss also bis zum 31.12.2008 gestellt werden. Um sicher zu gehen, dass der Antrag vor Ablauf der Frist bearbeitet wird, sollte der Antrag nicht erst am Ende der Frist gestellt werden.*

*Allerdings gelten die Vorschriften der BGG 948 schon seit 2004 für alle Kreisverbände. Der Bundesverband hat sich als Vertragspartner stellvertretend für seine Landes- und Kreisverbände verpflichtet, die Vorschriften zu beachten.*

### **Wie läuft das Ermächtigungsverfahren ab?**

- 1.) Der Kreisverband stellt den Antrag (Formular unter BG-QSEH im Internet) an die QS in Würzburg.*
- 2.) Ist der Antrag formell korrekt, wird ein Prüfungstermin im KV vereinbart, zu dem ein Vertreter der QS den Kreisverband besucht und die relevanten Örtlichkeiten und Verhältnisse (Ausbildungsraum, Desinfektion, Personalunterlagen usw.) in Augenschein nimmt.*
- 3.) Entspricht alles den Vorschriften, erhält der KV die Vereinbarung (Vertrag) die er mit dem Hauptverband der Berufsgenossenschaften abschließt. (Bisher hat der Bundesverband diesen Vertrag stellvertretend für alle Landes- und Kreisverbände geschlossen.)*
- 4.) Ist der unterschriebene Vertrag bei der QS zurück, erhält der KV die Zertifizierung befristet für drei Jahre. Vor Ablauf von drei Jahren muss dann die Verlängerung beantragt werden*

### **Können auch DRK-Ortsvereine die Ermächtigung als Ausbildende Stelle beantragen?**

*Nein, gemäß Ausbildungsordnung des DRK sind die Kreisverbände als unterste Verbandsebene im Bereich der Ausbildung benannt. Die Ortsvereine können aber nach wie vor im Auftrag des Kreisverbandes per Vereinbarung mit dem Kreisverband an der Ausbildung -unter Beachtung der Leitlinien- beteiligt sein. Die Verantwortung bleibt jedoch ausschließlich beim KV.*

*(98 % der Ortsvereine würden einen Teil der Anforderungen der BGG 948 ohnehin nicht erfüllen.)*

### **Wodurch kann der Kreisverband (Antragsteller) nachweisen, dass er in der Notfallrettung mitwirkt?**

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn ein oder mehrere der Erste-Hilfe-Ausbilder, die der QS-EH benannt werden müssen, im Rettungsdienst beschäftigt ist/sind und/oder der Kreisverband bzw. die angeschlossenen Ortsvereine an Sanitätswachdiensten bei öffentliche Veranstaltungen beteiligt ist/sind.

Zum Nachweis der Beteiligung am "öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst" sollte der Antragsteller eine Auflistung der von ihm (oder seinen angeschlossenen Ortsvereinen) im Laufe eines Jahres durchgeführten Sanitätsdienste bei Veranstaltungen beifügen.

### **Welche Dokumentation hat der Kreisverband über seine Ausbildungen zu führen?**

Es ist nicht ausreichend, Kopien der Abrechnungsunterlagen anzufertigen und aufzuheben. Die Qualitätssicherungsstelle verlangt eine listenmäßige Erfassung aller Teilnehmer mit den Daten:

- Art der jeweiligen Aus- oder Fortbildungsmaßnahme,
- Ort und Zeit der Maßnahme,
- Name des verantwortlichen Arztes,
- Name der Lehrkraft,
- Name, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmers, Arbeitgeber des Teilnehmers,
- kostentragende Berufsgenossenschaft.

Zusätzlich soll zu jedem Lehrgang vom Ausbilder ein Lehrgangsprotokoll (entsprechend bekanntem Muster) geführt werden. Das Protokoll dient u. a. dazu, den Hygienenachweis der Phantomgesichtsteile darzustellen. Das Protokoll ist vom Ausbilder zu unterschreiben.

Es wird der Lehrgangsakte (Teilnehmerliste) beigelegt (und fünf Jahre aufbewahrt).

Auf Anforderung der Berufsgenossenschaften sind die Unterlagen vorzulegen.

### **Muss ich als "Ausbildende Stelle" einen Unterrichtsraum vorweisen?**

Ja, der Kreisverband muss mind. einen "Referenz-Unterrichtsraum" vorweisen, der beim Ortstermin in Augenschein genommen wird. Der Unterrichtsraum muss nicht Eigentum des KV sein (Miet-Überlassungsvertrag).

### **Was ist wenn mein Unterrichtsraum zu klein ist?**

Der Referenz-Unterrichtsraum muss wenigstens 50 m<sup>2</sup> Grundfläche aufweisen (BGG 948). Dies gilt auch für In-Haus-Lehrgänge (Betriebe usw.). Die QS wird voraussichtlich geringfügige Abweichungen tolerieren. Ist der eigene Unterrichtsraum deutlich zu klein, muss Abhilfe geschaffen werden.

Die Ausbildungsstelle sollte die Durchführung von Lehrgängen in Betrieben/Ortsvereinen usw. ablehnen, wenn die dortigen Ausbildungsräume den Anforderungen der BGG 948 nicht genügen.

*Der ursprünglich in den Leitlinien übernommene Text aus der Arbeitshilfe von 2003, mit einer Vorgabe von 75 m<sup>2</sup>, wurde inzwischen in den Leitlinien gestrichen.*

### **Muss unbedingt ein Fernseher oder Beamer im Unterrichtsraum vorhanden sein?**

Nein, zur Durchführung von BG-Lehrgängen reichen die in der DRK-Lehr-Lernunterlage vorgesehenen Medien aus (Tafel und Tageslichtprojektor). Die in den Leitlinien zusätzlich beschriebenen Medien entsprechen dem rotkreuzinternen Qualitätsanspruch, um z. B. das Rote Kreuz und seine Arbeit entsprechend darstellen zu können (z. B. - Video-Film „Im Zeichen der Menschlichkeit“).

Von der BG-QS wird dies nicht verlangt.

### **Muss jetzt ein neues Hygienesystem eingeführt werden?**

Nein, wenn die Kreisverbände das von der Landesschule und den Phantomherstellern seit über 15 Jahren vorgegebene Hygienesystem praktizieren, welches jedem Ausbilder im Erste-Hilfe-Ausbilderkurs vorgestellt wird und den Instruktoren mehrfach vermittelt wurde, ist alles in Ordnung.

Es ist ggf. lediglich darauf zu achten, dass auch die Dokumentation lückenlos geführt wird (siehe Leitlinien).

### **Welche Ausbilder dürfen zukünftig in BG-Kursen eingesetzt werden?**

Der Kreisverband muss der Qualitätssicherungsstelle mit dem Antrag auf Ermächtigung seine Ausbilder schriftlich benennen. (Dem Antrag ist eine Liste der Ausbilder beizufügen, im KV ist eine Personalakte für jeden Ausbilder vorzuhalten). Nach der Zertifizierung müssen neue Ausbilder der QS regelmäßig benannt werden.

Für alle Ausbilder muss mindestens nachfolgender Nachweis (im KV) erbracht werden:

- Zertifikat über eine abgeschlossene Sanitätsdienstausbildung mit Prüfung oder höherwertig z. B. Rettungshelfer, Rettungssanitäter, Rettungsassistent etc.

- Zertifikat der Landesschule bzw. Beurteilung aus dem Ausbilderlehrgang mit Angabe der Ausbildungsdauer.
- **Wichtig:** Wenn der Ausbilderlehrgang länger als drei Jahre zurückliegt (vor 2004), ist der Nachweis über den erfolgreichen Besuch eines Erste-Hilfe-Ausbilderlehrganges in Verbindung mit dem Nachweis über die Teilnahme an einer mind. 16 Std. umfassenden Fortbildung aus den letzten drei Jahren ausreichend. Ausbilder, die schon vor 2004 auf Grundlage der DRK-Ausbildungsordnung tätig waren, benötigen also keine Nachqualifizierung (neue San-Ausbildung). Wenn diese Ausbilder in den letzten Jahren noch keine Fortbildung besuchen konnten, kann deren Lehrberechtigung mit dem Besuch einer Fortbildung in der zweiten Jahreshälfte 2007 -am Rotkreuz-Lehrinstitut- verlängert werden.

### **Was geschieht mit den Lehrern, die Erste Hilfe unterrichten?**

Lehrer, die (ab 2004) neben dem Erste-Hilfe-Ausbilderkurs eine Sanitätsdienstausbildung absolviert haben, dürfen zukünftig BG-Lehrgänge durchführen. Lehrer, wie auch andere Ausbilder, die keine Sanitätsdienstausbildung nachweisen können, dürfen weiterhin als Ausbilder außerhalb von BG-Lehrgängen eingesetzt werden. Sie werden der BG nicht als Ausbilder benannt. Für Lehrer, die vor 2004 zu Erste-Hilfe-Ausbilder ausgebildet wurden, gilt der vorherige Absatz. (**Wichtig:** Wenn der Ausbilderlehrgang.....)  
Die Fortbildungsregelungen gelten für alle Ausbilder (auch für die Lehrer).

### **Was ändert sich bei der Aus- und Fortbildung der Ausbilder?**

Stellen, die Ausbilder aus- und fortbilden, benötigen ebenfalls eine Zertifizierung durch die BG. Diese Ermächtigung hat das Lehrinstitut beantragt und nach Prüfung 2006 erhalten.  
(Die QS-EH - Ermächtigung ist instituts- und einrichtungsbezogen.)

Die Zuordnung dieser Aufgabe ergibt sich auch aus der DRK-Ausbildungsordnung und den "Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften" der BAG-EH.

**Anmerkung:** Dies war gemäß DRK-Ausbildungsordnung schon immer so. Traditionell wurden in Westfalen-Lippe (als einem von wenigen Landesverbänden) die Fortbildungen in Form eines Multiplikatorensystems durch die Instruktoren im Auftrag der Landesschule umgesetzt. Diese Regelung stammt aus dem Jahr 1969, als die Hilfsorganisationen wegen der Einführung der "SMU-Ausbildung für Führerscheinbewerber" in kürzester Zeit viele Ausbilder schulen und in der Folge fortbilden mussten.

Das Rotkreuz-Lehrinstitut wird ab 2007 jährlich bedarfsdeckende, zentrale, zweitägige Fortbildungen an der DRK-Landesschule anbieten. 2007 zunächst 8 Fortbildungen, ab 2008 bedarfsgerecht ca. 20 Termine. Diese werden an Wochenenden, an Arbeitstagen und in den Ferien stattfinden, so dass es jedem Ausbilder möglich sein wird, bei Ablauf seiner Lehrberechtigung -nach drei Jahren- an einer Fortbildung teilzunehmen. Es sollte dann keine Ausbilder mehr ohne gültige Lehrberechtigung geben. 2007 sind probeweise 4 Termine an Werktagen, 4 Termine an Wochenenden und davon drei Termine in den Herbstferien geplant.

### **Für die Kreisverbände bedeutet diese Veränderung eine erhebliche Entlastung.**

Die verwaltungsmäßige Überwachung der Ausbilder-Lehrbefähigung wird erheblich erleichtert:

- Zukünftig erhält der Ausbilder nach dem Ausbilderkurs sofort eine Lehrberechtigung (bis auf wenige Ausnahmen). Die Lehrscheinbeantragung usw. entfällt. Die Lehrberechtigung wird mit dem Besuch der Fortbildung künftig automatisch für drei Jahre verlängert (der KV erhält für seine Personalakte darüber jeweils ein Zertifikat vom Lehrinstitut).
- Durch die Umstellung entstehen dem KV keine zusätzlichen Kosten, da seine Ausbilder statt 6-mal in drei Jahren zum KV nur einmal in drei Jahren zur Landesschule fahren müssen. (Es ist vorgesehen, dass der KV die Fahrtkosten trägt und der LV die Veranstaltungskosten übernimmt).
- Vorteil für den KV: er benötigt keinen Dozenten für zwei Veranstaltungen im Jahr mit entsprechend hoher Qualifikation.
- Es müssen keine Fortbildungen im KV (z. Z. mindestens 2 Veranstaltungen im Jahr) organisiert und finanziert werden (Verwaltungsaufwand: Einladungen usw.).
- Da zukünftig ca. alle 14 Tage eine zentrale Fortbildung stattfindet, können die Ausbilder praktisch jederzeit eine Veranstaltung besuchen (großes Terminangebot) und ihre Lehrberechtigung verlängern.

### **Hätten die Instruktoren die Ausbilder-Fortbildungen nicht weiter im Auftrag des Lehrinstitutes durchführen können?**

Nein, die Instruktoren können nicht mehr im Auftrag des Lehrinstitutes tätig sein. Sie müssten der QS als Dozenten gemeldet werden. Die meisten Instruktoren sind dafür aber nicht ausreichend qualifiziert. Entsprechend den "Gemeinsamen Grundsätzen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften", welche sich mit den Anforderungen der BGG 948 decken und welche bereits seit September 2000 gültig sind, verfügten in den letzten Jahren nur 3 von 40 Instruktoren über die entsprechende, geforderte Dozentenqualifikation. (Der LV hätte daraufhin schon vor 6 Jahren das System ändern müssen.)

### **Warum wird ein Erste-Hilfe-Beauftragter benötigt?**

*Der Erste Hilfe Beauftragte ist ein von der "Ausbildenden Stelle" zu benennender Mitarbeiter, der die fachliche (gemeinsam mit dem benannten Arzt), aber insbesondere die didaktische "Aufsicht" über die Erste-Hilfe-Programme" wahrnimmt. Er ist bei der Auswahl geeigneter Lehrkräfte beteiligt und er begleitet deren "geleitete Praxisphase" vor und ggf. nach dem Ausbilderlehrgang (BGG 948, 2.2.2).*

*Anders als der bisherige Instruktor untersteht der "Erste-Hilfe-Beauftragte" nicht der Kreisrotkreuzleitung, sondern dem Kreisgeschäftsführer/Vorstand des Kreisverbandes (fachlich dem KV-Arzt, bzw. dem für die Erste-Hilfe-Programme benannten Arzt).*

### **Warum betreffen die Regelungen auch die Lehrgänge im Bereich der FeV?**

*Das Rote Kreuz ist gemäß gegenwärtiger Regelung im Rahmen der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) noch bis 2013 berechtigt, LSM und EH - Lehrgänge für Führerscheininwärter durchzuführen. Diese Ermächtigung kann aber von den in NRW zuständigen Bezirksregierungen jederzeit entzogen werden, wenn die für diese Tätigkeit vorgegebenen Voraussetzungen fehlen. Da sich die Bezirksregierungen mittlerweile an den Bestimmungen der BGG 948 orientieren, gelten die Leitlinien auch in diesem Bereich*

### **Warum regeln die Leitlinien alle Erste-Hilfe-Ausbildungsprogramme?**

*Von den jährlich in Westfalen-Lippe ausgebildeten ca. 130.000 Teilnehmern, entfallen über 100.000 Teilnehmer auf die Lehrgänge gemäß FeV und BG, der Rest sind meist Ausbildungen in Schulen.*

*Die Anwendung der Leitlinien garantiert den Kreisverbänden das Zertifizierungsverfahren durch die BG, sie erhalten die Zertifizierung auf Dauer auch im Bereich der FeV und sie gewährleisten eine Qualitätssicherung in allen Ausbildungsbereichen, auch im Wettbewerb mit anderen Anbietern.*

*Es ist daher nicht sinnvoll, vergleichbare Ausbildungen mit unterschiedlichen Qualitätsansprüchen anzubieten.*

Rotkreuz-Lehrinstitut, Münster  
Franz Keggenhoff